

Aufgrund des SCHUG vom 6.2.1974 idgF wird gem. § 44 folgende Haus- und Schulordnung erstellt:

HAUS – und SCHULORDNUNG

- 1) Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Klassen- und Schulgemeinschaft mitzuhelfen, die Aufgabe der Schule zu erfüllen und die Unterrichtsarbeit zu fördern.
 - a) Sie haben den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen (auch Freigegegenstände und Unverbindliche Übungen, für die sie angemeldet sind). Abmeldungen von Freigegegenständen und Unverbindlichen Übungen sind während des Unterrichtsjahres nicht zulässig.
 - b) Sie haben die nötigen Unterrichtsmittel immer mitzubringen und in einem entsprechenden Zustand zu halten.
 - c) Für verlorengegangene und/oder unbrauchbar gewordene Unterrichts- und Lehrmittel aller Art sowie Schulbücher aus der Schulbuchaktion wird seitens der Schule kein Ersatz geleistet.
 - d) Unterricht in Bewegung und Sport:
Bekleidung: Die Sportbekleidung muss hygienisch (atmungsaktiv und gut waschbar sein, volle Bewegungsfreiheit gewährleisten und darf nicht zu einer Unfallquelle werden. Die im Unterricht aus Bewegung und Sport verwendete Sportbekleidung und Sportschuhe dürfen nicht gleichzeitig als Alltagskleidung dienen.
Uhren und Schmuck: Im Unterricht aus Bewegung und Sport ist das Tragen von Uhren und Schmuck jeder Art wegen der von ihnen ausgehenden Verletzungsgefahr für SchülerInnen selbst oder für andere SchülerInnen nicht zulässig. Freundschaftsbänder und Körperschmuck sind vor dem Unterricht zu entfernen.
Kann dies nicht geschehen, so sind entsprechende Maßnahmen (z.B. Abkleben mit einem Pflaster oder überdecken von Freundschaftsbändern mit einem Schweißband od. einer elastischen Binde) zu ergreifen, die eine sportliche Aktivität ohne Eigengefährdung oder Gefährdung anderer ermöglicht. Bei längeren Haaren ist ein Haarband erforderlich!
- 2) Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, dürfen vom Schüler nicht mitgebracht werden. Derartige Gegenstände sind dem Lehrer/der Lehrerin auf Verlangen zu übergeben.

3) Das ‚Schulgebäude wird für alle Kinder um 7:45 Uhr geöffnet. Der Unterricht beginnt um 8 Uhr. (Schüler, die die Frühbetreuung besuchen, werden um 6:45 Uhr eingelassen.)

Während des Unterrichtes darf der Schüler das Schulgebäude nur mit Erlaubnis deszuständigen Lehrers / der Lehrerin oder der Schulleiterin verlassen.

Ausnahmen sind nur nach schriftlichem oder persönlichem Ersuchen durch die Erziehungsberechtigten möglich (z.B. Arztbesuch).

4) Jedes Fernbleiben von der Schule muss umgehend mündlich oder schriftlich von den Erziehungsberechtigten entschuldigt werden.

(TELEFONNUMMER DER SCHULE: 02630 / 20468)

Bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder bei häufigerem krankheitsbedingtem kürzerem Fernbleiben kann die Klassenlehrerin oder die Schulleitung die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

5) In allen Unterrichtsräumen sowie auf den Gängen und im Stiegenhaus darf nicht gelaufen werden (Verletzungsgefahr).

6) Das Schulkind hat bei der Garderobe, in der Klasse und in seinem Bankfach Ordnung zu halten und auf Sauberkeit zu achten.

Das Schulkind darf nichts unternehmen, dass zu einer Verschmutzung der Toilette und zur Verstopfung der Abflüsse führen könnte.

7) Jede Beschädigung des Schulraumes, der Möbel oder Lehrmittel ist zu vermeiden. Für mutwillige Beschädigung durch Schüler haften die Eltern.

8) Im gesamten Schulhaus ist von LehrerInnen, SchülerInnen, HortbetreuerInnen sowie MusikschülerInnen und MusikschullehrerInnen die Mülltrennung genauestens einzuhalten.

Zumal im Sinne der Nachhaltigkeit bzw. einer „plastikfreien Gemeinde“ die Verwendung bzw. der Einsatz von Plastik und Plastikverpackungen größtmöglich vermieden werden sollte, sind von SchülerInnen Jausenboxen und wiederverwendbare Trinkflaschen zu verwenden.

9) Die Teilnahme an Wandertagen, Lehrausgängen, Exkursionen und schulbezogenen Veranstaltungen ist verpflichtend. Ein Fernbleiben ist demnach nur aus triftigen Gründen nach Absprache mit der Klassenlehrerin in Ausnahmefällen möglich.

Bei Nichtteilnahme hat das Schulkind gegebenenfalls in einer anderen Klasse dem Unterricht beizuwohnen.

10) LehrerInnen und Erziehungsberechtigte haben eine möglichst enge Zusammenarbeit in allen Fragen der Erziehung und des Unterrichtes der SchülerInnen zu pflegen.

In dringenden Fällen sind Beratungsgespräche nach vorheriger Terminvereinbarung außerhalb der Unterrichtszeit der Lehrperson anzusetzen.

11) Die Erziehungsberechtigten haben die für die Aufnahme ihres Kindes bzw. die für den Schulbetrieb erforderlichen Dokumente vorzulegen und die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Änderungen personenbezogener Daten (Wohnort, Telefonnummer, Familienstand der Eltern etc.) sind unverzüglich der Schule mitzuteilen.

12) Bei Katastrophen- oder Gefahrensituationen ist nach dem Alarmplan vorzugehen (Eigene Bestimmungen).

13) Nach Beendigung des Unterrichts hat der Schüler, die Schülerin die Schulliegenschaft unverzüglich zu verlassen. (Ausnahmen: anschließende Hortbetreuung oder Unterricht in der Musikschule)

14) Im Schulgebäude und auch am Schulgelände besteht Rauchverbot.

15) Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind täglich ein gesundes Frühstück erhält und eine ausreichende und gesunde Jause für die Pause zur Verfügung hat.

16) Sollten SchülerInnen bereits ein Handy besitzen, so kann dies grundsätzlich in die Schule mitgenommen werden. Es wird aber darauf hingewiesen, dass es während der täglichen Schulzeit (sohin auch in Pausen) ausschließlich in der Schultasche aufzubewahren ist und ausgeschaltet sein muss.

Das Handy kann sohin erst nach dem Ende der letzten Unterrichtseinheit, wieder in Betrieb genommen werden.

Sollte aus einer schulbezogenen Dringlichkeit oder einem Notfall ein persönlicher Anruf des Kindes in Richtung seiner Eltern erforderlich sein, hat dies der Schüler / die Schülerin umgehend dem gerade unterrichtenden Klassenlehrer zu melden.

17) Im Schulgebäude herrscht Hundeverbot, auch das angeleinte Führen von Hunden ist sohin nicht gestattet.

18) Die Bestimmungen der Hausordnung gelten für alle Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten.

VD Sandra Weinzettl-Baierling

Die Hausordnung wurde in der Sitzung des Schulforums am 26.09.2019 beschlossen und der Schulbehörde zur Kenntnis gebracht.

Jeder Erziehungsberechtigte erhält eine Kopie zur Kenntnisnahme.

Ich habe die Hausordnung der VS Kreuzäckergasse gelesen und zur Kenntnis genommen:

.....
Name des Erziehungsberechtigten

.....
Datum

Unterschrift

.....
Name des Schülers/der Schülerin

.....
Klasse